

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 4

Donnerstag, 13. Februar

1913

(Ord. 6. 2. 1913 Nr 1704.)

Die Einführung des Katholischen Religionsbüchleins für die unteren Klassen und des neubearbeiteten mittleren Katechismus für die oberen Klassen der Volksschulen der Erzdiözese betr.

Wiederholt wurden uns seit einer Reihe von Jahren von Religionslehrern und Erzbischöflichen Schulinspektoren Wünsche vorgetragen, sowohl zur Förderung als zur Erleichterung des katechetischen Unterrichts Umgestaltungen der im Gebrauche befindlichen Katechismen vorzunehmen. Als Ziel dieser Umgestaltungen wurde hervorgehoben, daß die Antworten der einzelnen Katechismusfragen selbständige Sätze sein sollten, ferner der Wortlaut des kleinen Katechismus in möglichst genaue Übereinstimmung mit dem des mittleren Katechismus gebracht, dann der Memorierstoff gemindert, endlich die sprachliche Fassung des Stoffes mehr dem kindlichen Verständnis angepaßt werde.

Auch wurde des öfteren darauf hingewiesen, es werde namentlich in den Schulen der Großstädte und der Industriebezirke bei dem starken Wechsel der Bevölkerung als sehr störender Mißstand für den Unterrichtsbetrieb empfunden, daß vielfach in den Händen der Schüler sich Katechismen mit erheblich verschiedener Fassung des Lehrstoffes befänden. Deshalb wurde auch wiederholt an uns der Antrag gestellt, es möchte namentlich unter den Diözesen Süddeutschlands eine Verständigung herbeigeführt und für diese Diözesen möglichst einheitlich gestaltete Katechismen herausgegeben werden.

Ähnliche Wünsche und Bestrebungen machten sich in anderen Diözesen geltend; daß dieselben ihre wohlbegründete Berechtigung hatten, beweist die Tatsache, daß verschiedene Versuche und Entwürfe für Neugestaltung der Katechismen gemacht, und daß seit den letzten acht Jahren in sämtlichen Diözesen Bayerns, sowie in den Diözesen Basel, Kulm und Straßburg neue Katechismen eingeführt wurden und in der Diözese Kottenburg die Einführung eines neuen Katechismus bevorsteht.

Unter den verschiedenen Katechismusentwürfen achteten wir die neuesten Bearbeitungen des Deharbe'schen

Katechismus von Linden als am meisten geeignet für die Einführung in unseren Schulen und als am besten den uns vorgetragenen Wünschen entsprechend.

Diese Neubearbeitungen weichen nicht allzusehr von dem bisher in den Katechismen gebotenen Lehrstoff und seiner Anordnung ab, und der kleine Katechismus ist, soweit es die Verschiedenheit der Lehrstufen überhaupt ermöglichte, hinsichtlich des Aufbaues und des Wortlautes in Übereinstimmung mit dem mittleren Katechismus gebracht. Die Antworten der einzelnen Katechismusfragen sind vollständige Sätze und für den Schüler einfach und faßlich gestaltet. Der Kleindruck im mittleren Katechismus ist wesentlich erweitert und enthält vortreffliche Merk- und Anhaltspunkte für die Schüler, so daß die hauptsächlichsten Erläuterungen, Begründungen und Folgerungen des Katecheten nachgelesen und besser festgehalten werden können. Der eigentliche Memorierstoff ist vermindert und der Groß- und Kleindruck so gestaltet, daß es dem Katecheten nicht schwer fallen kann zu bestimmen, welche Lehrpunkte für Schulen mit schwierigeren Verhältnissen weniger zu betonen sind, und was für gehobeneren Schulen aus dem Kleindruck weiter dem Gedächtnis eingeprägt werden kann.

Diese neuesten Bearbeitungen des Deharbe'schen Katechismus durch Linden sind als sogenannter Einheitskatechismus in den Diözesen Bamberg, Eichstätt, München, Passau, Regensburg, Speier, Würzburg und Kulm bereits eingeführt.

Die Neubearbeitungen des kleinen und des mittleren Katechismus werden auf Ostern dieses Jahres in der Verlags-handlung von Herder in Freiburg auch für unsere Erzdiözese in sehr guter Ausstattung, mit deutlichem Druck, sehr haltbarem Papier und in dauerhaftem Einband mit Fadenheftung erscheinen.

Beide Katechismen sind durch gut gewählte Bilder illustriert, welche sehr geeignet sind, wichtige Wahrheiten zu veranschaulichen und dem Gemüt der Schüler einzuprägen.

Sowohl der kleine als der mittlere Katechismus enthalten Beichtandachten, der letztere eine solche mit zwei Beichtspiegeln für die ersten und späteren Beichten; auch

enthält der mittlere Katechismus eine kurze Kirchengeschichte, eine Erklärung der hl. Messe, eine Darstellung des Kirchenjahres und eine christliche Tages- und Lebensordnung.

Der kleine Katechismus ist zusammengebunden mit der kleinen Biblischen Geschichte von Dr. Knecht; dieses Bändchen hat den Titel „Katholisches Religionsbüchlein für die unteren Klassen der Volksschulen des Erzbistums Freiburg“. Da der Religionsunterricht in den unteren Schuljahren sich hauptsächlich auf der Biblischen Geschichte aufzubauen hat und die Lehrfänge des Katechismus aus ihr abzuleiten sind oder wenigstens die Lehrstoffe beider Bücher in fortwährende Beziehung gesetzt werden sollen, ist es von größtem Nutzen, wenn beide Bücher sich gleichzeitig in den Händen der Schüler befinden, um die stetigen Verweisungen zu erleichtern. Dem Religionsbüchlein ist deshalb auch noch am Schlusse eine Konkordanztafel der Lehrinhalte der Biblischen Geschichte und des kleinen Katechismus beigegeben.

Der mittlere neubearbeitete Katechismus bildet in Zukunft das Lehrbuch für den Unterricht in den fünf oberen Schuljahren.

Wir gestatten jedoch, daß für die Übergangszeit in solchen Klassen, deren Schüler im Besitze der alten Katechismen sind, diese noch beibehalten werden.

Mit Rücksicht auf solche Schüler, die schon im Besitze der kleinen Biblischen Geschichte von Dr. Knecht sind, wird der neubearbeitete kleine Katechismus für die nächsten Jahre auch für sich allein abgegeben.

Die genannten Lehrbücher — der mittlere neubearbeitete Katechismus, das katholische Religionsbüchlein und der neue kleine Katechismus — sind nur gebunden zu beziehen und wird der erstere zum Preise von 50 \mathcal{M} und das Religionsbüchlein zum Preise von 45 \mathcal{M} abgegeben; der kleine Katechismus, allein bezogen, kostet 25 \mathcal{M} . Die Bestellungen können jetzt schon gemacht werden; die Zusendung wird auf Ostern erfolgen.

Wir ordnen aufgrund der obigen Ausführungen hiermit an, daß von Ostern 1913 ab das „Katholische Religionsbüchlein für das Erzbistum Freiburg“ in den drei unteren Schuljahren und der neubearbeitete mittlere Katechismus in den fünf oberen Schuljahren in allen Volksschulen der Erzdiözese zur Einführung gelangen.

Da die Schulverhältnisse sehr verschieden sind, müssen wir es den Hochwürdigen Pfarrämtern überlassen, in welcher Weise und mit welcher Beschleunigung sie die Einführung der neuen Religionslehrbücher bewerkstelligen können. Jedenfalls sind in den Schuljahren, welche Neuananschaffungen der genannten Lehrbücher machen müssen, nur

die neuen Bücher zu wählen; wünschenswert ist es aber, daß in den einzelnen Unterrichtsabteilungen nur gleiche Bücher zur Verwendung kommen.

Sehr empfehlenswert für die Förderung des Religionsunterrichtes überhaupt und für den richtigen Gebrauch des neubearbeiteten mittleren Katechismus ist die Ausgabe des Linden'schen Katechismus für Katechetten, die bei Pustet in Regensburg erschienen ist. In dieser Ausgabe legt Linden die Grundsätze dar, die ihn bei seinen Neubearbeitungen des Katechismus leiteten; auch gibt er treffliche methodische Regeln für den katechetischen Unterricht und methodische Anleitungen zur Behandlung der einzelnen Fragen. Ein gründliches Studium dieses Buches, das nicht zu ausgedehnt ist, dürfte viel zu einer einheitlichen Behandlung des Katechismusunterrichtes beitragen.

Freiburg, 6. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 2. 1913 Nr 1590.)

Auspendung der hl. Kommunion am Osterfeste betr.

Das bisherige Verbot, am Osterfeste die hl. Kommunion in anderen als den Pfarrkirchen zu spenden, ist durch Dekret der hl. Concilskongregation vom 28. November 1912 aufgehoben (Acta Ap. Sed. pag. 726). Danach unterliegt die Spendung des hl. Altarsakramentes am Osterfeste keinen Beschränkungen mehr.

Freiburg, 6. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 2. 1913 Nr 1592.)

Beförderung der Andacht zur hl. Anna, der Mutter der Gottesgebärerin, betr.

Zur Beförderung der Andacht zur hl. Anna wurden von Seiner Heiligkeit Papst Pius X. nachstehende Ablässe verliehen:

1. ein Ablass von jedesmal 7 Jahren und 7 Quadranten für alle Gläubigen im Stande der heiligmachenden Gnade, welche vor dem Feste der hl. Anna oder auch zu einer anderen Zeit des Jahres an neun aufeinanderfolgenden Dienstagen besondere Andachtsübungen zu dieser Heiligen verrichten; außerdem ein vollkommener Ablass, wenn man dazu noch die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfängt und nach der Meinung des hl. Vaters betet;
2. ebenso ein Ablass von 7 Jahren und 7 Quadranten an jedem Tage einer neuntägigen Andacht

zur hl. Anna unter Verwendung kirchlich-approbierter Gebete; außerdem ein vollkommener Ablass, wenn man während der Novene oder an einem Tage der nachfolgenden Woche die hl. Sacramente der Buße und des Altars empfängt und Gebete nach der Meinung des hl. Vaters verrichtet. Die Novene kann vor dem Feste der hl. Anna oder zu einer beliebigen anderen Zeit gehalten werden. (Dekret S. Officii 22 Augusti 1912, Acta Ap. Sed. 1912 S. 723).

Freiburg, 6. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 6. 2. 1913 Nr 1591.)

Kinematographische und Lichtbild-Vorführungen in Kirchen betr.

Durch nachstehendes Dekret der S. Congr. Consistorialis vom 10. Dezember 1912 (Acta Ap. Sedis 1912 pag. 724) sind alle Vorführungen von Lichtbildern und kinematographischen Darstellungen in Kirchen untersagt.

Freiburg, 6. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

S. CONGREGATIO CONSISTORIALIS.

DECRETUM

CIRCA ACTIONES SCENICAS IN ECCLESIIS.

Postremis hisce annis haud raro contigit ut per *cinematographa* et *proiectiones*, ut aiunt, actiones quaedam scenicae in ecclesiis haberentur. Quod, etsi pio iuvandae religiosae fidelium institutionis desiderio peractum fuerit, visum tamen est periculis atque incommodis facile locum dare.

Quum itaque nonnulli Sacrorum Antistites ab Apostolica Sede quaesiverint, utrum eiusmodi usus tolerari possit an potius cohiberi debeat, ad Eños S. Congregationis Consistorialis Patres delata res est. — Porro hi considerantes, aedes Deo dicatas, in quibus divina celebrantur mysteria et fideles ad caelestia et supernaturalia eriguntur, ad alios usus et praesertim ad scenicas actiones etsi honestas piasve agendas converti non debere, quaslibet proiectiones et cinematographicas repraesentationes prohibendas omnino esse in ecclesiis censuere.

Ssm̄us autem D. N. Pius PP. X sententiam Eñorum Patrum ratam habuit confirmavitque, atque hoc iussit edi generale decretum, quo ea agi in ecclesiis prohibetur.

Contrariis quibuscumque non obstantibus. Datum Romae ex S. C. Consistoriali, die 10 decembris 1912.

C. CARD. DE LAI, *Secretarius*.

Scipio Tecchi, *Adessor*.

(Ord. 8. 2. 1913 Nr 1670/H. 160.)

Den Verkehr mit Bankgeschäften betr.

Auf Ersuchen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 14. v. Mts. Nr 7316 machen wir bekannt, daß in letzter Zeit sogenannte Bankgeschäfte in Paris deutsche Reichsangehörige zu Börsenspekulationen zu verleiten und dabei auszubeuten versuchen und daß es deshalb sich empfiehlt, vor der Einlassung auf Geschäfte mit Banken, deren Zuverlässigkeit und einwandfreies Geschäftsgebahren nicht zweifelsfrei bekannt ist, sich über sie durch Anfrage bei dem Kaiserlichen Konsulat in Paris oder bei sicheren deutschen Bankgeschäften oder bei vertrauenswürdigen Auskunfteien zu erkundigen. Es möge hierauf in Laienkreisen warnend aufmerksam gemacht werden.

Freiburg, 8. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 2. 1913 Nr 1698.)

Die Einwendung von Messstipendien betr.

Unter Hinweis auf das Dekret der S. Congregatio Concilii de observandis et evitandis in missarum manualium satisfactione vom 11. Mai 1904, insbesondere auf Ziffer 4 (Erzbischöfliches Anzeigebblatt von 1904 S. 209 ff.) legen wir den Geistlichen dringend nahe, Stipendien für hl. Messen und Ämter, welche sie nicht selber besorgen oder durch Priester der Erzdiözese lesen lassen können, an die Erzbischöfliche Kollektur hier, Burgstraße 2 (Postscheckkonto Nr 2379, Amt Karlsruhe) abzugeben; wir werden die nötigen Anordnungen für die baldige und genaue Besorgung der sacra treffen und es werden die Geistlichen durch die Einwendung von jeder Verbindlichkeit Gott und der Kirche gegenüber frei. Mit der Abgabe (Einwendung) des Geldbetrages wolle an uns ein Bericht über die Intentionen und die eingezahlte Summe erstattet werden; hiebei können auswärtige Geistliche, Klöster und Anstalten unter genauer Angabe der Diözese bezeichnet werden, an die seither die Stipendien gesandt wurden und die vorzugsweise von uns bedacht werden sollen.

Freiburg, 10. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 2. 1913 Nr 1703.)

Die Manualstipendien betr.

Im Hinblick auf das Sinken des Geldwertes und die große finanzielle Inanspruchnahme der Geistlichen setzen wir das Stipendium des Priesters für eine bestellte hl. Messe auf 1 *M.* 50 *S.* fest.

Freiburg, 10. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 2. 1913 Nr 1697.)

Die homiletische Fortbildung betr.

Bei Vorlage der Predigten mögen die Herren Dekane nicht Berichte nach eigener Wahl erstatten, sondern die feither schon zu verwendenden Vordrucke benützen, die von unserer Expeditur auf Bestellung (durch Postkarte) unentgeltlich übersandt werden.

Freiburg, 10. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 2. 1913 Nr 1643.)

Die Vornahme von Kollekten betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Pfarrkuratien.

Wir weisen neuerdings darauf hin, daß Sammlungen durch umherziehende Laien, Priester oder Ordenspersonen in unserer Erzdiözese verboten sind, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich durch Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof oder von uns empfohlen wurden.

Den Pfarrangehörigen ist unser Wunsch zur Kenntnis zu bringen, daß sie solchen Laien, Ordenspersonen und Priestern, die für Kirchen, Klöster, Anstalten u. s. w. sammeln oder Bilder, Bücher, Devotionalien u. dergl. verkaufen, aber die obenbezeichnete Empfehlung nicht vorweisen, Gaben nicht verabreichen und Gegenstände nicht abkaufen; insbesondere sind diesen Laien, Ordenspersonen und Priestern Messstipendien nicht anzuvertrauen.

Freiburg, 10. Februar 1913.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 1. 2. 1913 Nr 3656.)

Bauämterdienstweisung betr.

Zur einheitlichen Regelung des kirchlichen Bauwesens in der Erzdiözese Freiburg (badischen Anteils) ist die Erlassung einer besonderen Dienstweisung nötig geworden.

Dieselbe ergeht als

Dienstweisung für das Bauwesen der Erzdiözese Freiburg (badischen Anteils)
(Erzbischöfliche Bauämterdienstweisung)

E.B.D.W.

vom 12. Dezember 1912

im Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats und ist mit Entschließung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 5. Dezember 1912 Nr 13 090 genehmigt.

Die Dienstweisung tritt mit dem 15. Februar 1913 in Kraft und ist in erster Linie für die Bauämter bestimmt. Für die katholischen Stiftungsräte wird eine kurze Belehrung über das, was bei Bauherstellungen (Neubauten, Unterhaltungsarbeiten, Umbauten, Ausmalungen, Anschaffung von Altären, Gemälden, Ausschmückungsgegenständen und dergl.) zu beachten ist, erlassen werden. Die Erzbischöflichen Bauämter erhalten die Dienstweisung in der erforderlichen Stückzahl mitgeteilt; außerdem werden jeder Kapitelsbücherei 2 Stück derselben zur Einsichtsgewährung an die Herren Stiftungsratsvorsitzenden zugehen.

Den Stiftungsräten wird bei größeren Bauherstellungen auf Antrag von den Erzbischöflichen Bauämtern eine Ausgabe der Dienstweisung während der Bauzeit zum Gebrauch überlassen werden. Die Stiftungsräte sind außerdem befugt, bei den Bauämtern in die daselbst aufliegende Dienstweisung Einsicht zu nehmen.

Eine beschränkte Zahl von Dienstweisungen kann in geeigneten Fällen von der Expeditur des Oberstiftungsrats für den Preis von 3 *M.* (erforderlichenfalls auf Fondskosten) bezogen werden.

Karlsruhe, 1. Februar 1913.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feger

Sickinger

Pfründenausreiben

Waltershofen, Dekanats Dreifach, mit einem Einkommen von 2095 *M.* außer 275 *M.* 87 *S.* für Abhaltung von 260 gestifteten Jahrtagen und 138 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 130 *M.* für Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Frühmesse und mit der Verpflichtung für den künftigen Pfründnießer, das ganze Einkommen der Pfründe mit 2095 *M.* zur teilweisen Deckung des Ruhehaltes des resignierten Pfarrers abzugeben, wogegen sein eigenes Einkommen entsprechend seinem Dienstalter aus den Aufbesserungsmitteln geschöpft wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Döggingen, Dekanats Billingen, mit einem Einkommen von 1479 M außer 88 M. für Abhaltung von 58 gestifteten Fahrtagen.

Simpach, Dekanats Linzgau, mit einem Einkommen von 2669 M außer 49 M. für Abhaltung von 40 gestifteten Fahrtagen und 3 M 43 S für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Abelsheim, Dekanats Buchen, mit einem Einkommen von 1875 M. außer 208 M. 21 S für Abhaltung von 72 gestifteten Fahrtagen mit Ganggebühren und 471 M. 71 S für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 300 M. für Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes im Filial Zimmern und 104 M. für Abhaltung einer Wochenmesse im Filial Hergenstadt, und mit der Verpflichtung, eine Provisoriumsrestschuld in Höhe von 194 M. 10 S durch jährliche Abgaben von 60 M. auf 4% Zins und Kapital zu tilgen.

Gerichtstetten, Dekanats Walldürn, mit einem Einkommen von 2145 M. außer 183 M. für Abhaltung von 102 gestifteten Fahrtagen und 17 M. 71 S für besondere kirchliche Einrichtungen.

Nesselried, Dekanats Offenburg, mit einem Einkommen von 1951 M. außer 60 M. 57 S für Abhaltung von 45 gestifteten Fahrtagen, darunter 4 Fahrtage mit 7 M. 50 S Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ernennungen

Der Katholische Oberstiftungsrat hat dem Finanzassistenten Franz Zoller bei der katholischen Stiftungsverwaltung in Konstanz unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzsekretär die etatsmäßige Amtsstelle eines Bürobeamten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 übertragen.

Die **Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung** wurde übertragen:

1. im Landkapitel Breisach:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Definitor Dr. Engelbert Käser in Merzhausen an den Volksschulen der Pfarreien Ebringen, Eschbach, Gottenheim, Krozingen und der inkorporierten Pfarrei St. Peter;

b) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Dr. Hermann Spreter in Münzingen an den Volksschulen der Pfarreien Bollschweil, Buchenbach, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, St. Georgen, St. Ulrich, Scherzingen = Norfingen, Sölden und Wittnau;

2. im Landkapitel Ettligen:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Ignaz Kraft in Durbach an den Volksschulen der Pfarreien Ettligen, Ettligenweier, Moosbronn, Reichenbach, Schöllbronn, Speffart, Völkersbach und der Pfarrkuratie Schielberg;

b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Dr. Ferdinand Brommer in Busenbach an der Volksschule der Pfarrei Durbach zu den ihm bisher schon unterstellten der Pfarreien Au a. Rh., Durlach, Durmersheim, Forchheim, Malsch b. G., Mörsch und Stupferich, unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarrei Speffart und der Pfarrkuratie Schielberg;

3. im Landkapitel Geisingen:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer und Definitor Richard Weber in Geisingen an den Volksschulen der Pfarreien Biesendorf, Eßlingen, Hattingen, Hochemmingen, Immenzingen, Ippingen, Möhringen, Sunthausen und Zimmern;

4. im Landkapitel Krautheim:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Wilhelm Mayerhöfer in Klepsau an den Volksschulen der Pfarreien Affamstadt, Ballenberg, Gommersdorf, Hüngheim, Krautheim, Oberwittstadt, Windischbuch und Winzenhofen;

b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Otto Friedrich Baumann in Altheim (Def. Walldürn) an der Volksschule der Pfarrei Klepsau unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Oberwittstadt;

5. im Landkapitel Lauda:

a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Joseph Anton Schmitt in Unterwittig-

hausen an den Volksschulen der Pfarreien Gerchsheim, Grünsfeld, Ilmspan, Krensheim, Kützbrunn, Messelhausen, Poppenhausen, Schönsfeld, Unterballbach, Wilchband und Zimmern;

- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Dekan Karl Kerber in Lauda an den Volksschulen der Pfarrei Unterwittighausen zu den ihm bisher schon unterstellten der Pfarreien Angeltürn, Borberg, Distelhausen, Dittigheim, Gerlachshausen, Heckfeld, Königshofen, Kupprichhausen, Oberballbach, Oberlauda und Unterschüpf unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarreien Grünsfeld und Zimmern;
6. im Landkapitel Linzgau:
dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Max Wezel in Markdorf an den Volksschulen der Pfarreien Altholderberg, Betenbrunn, Deggenhausen, Denkingen, Großschönbach, Herdwangen, Illmensee, Limpach, Linz, Lippertskreute, Oberhomberg, Pfullendorf, Röhrenbach, Überlingen, Unterfiggingen und Urnau;
7. im Landkapitel Mosbach:
a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Heinrich Lang in Rittersbach an den Volksschulen der Pfarreien Dallau, Fahrenbach, Haßmersheim, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Dbrigheim, Strümpfelbrunn, Sulzbach und der Pfarrkuratie Heinsheim;
b) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Otto Leuchtweiß in Oberschefflenz an den Volksschulen der Pfarreien Alfeld, Billigheim, Eberbach, Herbolzheim, Neudenu, Rittersbach, Stein a. R. und Waldmühlbach;
c) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Josef Kirchgäßner in Schlierstadt (Def. Buchen) an den Volksschulen der Pfarrei Oberschefflenz unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarrei Neudenu;
8. im Landkapitel Tauberbischofsheim:
a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Adam Epp in Tauberbischofsheim an den Volksschulen der Pfarreien Dittwar, Eiershausen, Giffigheim, Großrinderfeld, Hochhausen, Impfingen, Königheim, Wenkheim, Werbach und Werbachhausen;

b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Martin Noë in Reicholzheim an den Volksschulen der Pfarrei Tauberbischofsheim zu den ihm bisher schon unterstellten der Pfarreien Bortal, Dörlesberg, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Rauenberg, Uffigheim und Wertheim unter Entbindung von der Beaufsichtigung an den Volksschulen der Pfarrei Königheim;

c) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Josef Anton Schmitt in Unterwittighausen (Def. Lauda) an der Volksschule der Pfarrei Reicholzheim;

9. im Landkapitel Waldkirch:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Dr. Hermann Spreter in Münzingen an den Volksschulen der Pfarrei Emmendingen.

Versetzungen

17. Januar: Peter Fank, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Achkarren.
17. " Josef Stoll, Vikar in Achkarren, i. g. E. nach Winterspüren.
6. Februar: Karl Raupp, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Hochemingen.

Sterbefall

19. Januar: Georg Braun, Pfarrer in Siggingen.
R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

- Als Mesner wurden bestätigt am
7. Nov.: Schreinermeister Matthäus Schirmer an der Pfarrkirche zu Krautheim,
12. Dez.: Landwirt Jakob Schilling an der Pfarrkirche zu Grombach,
12. " Landwirt Wilhelm Mildenberger an der Filialkirche in Eichelberg, Pfarrei Tiefenbach,
16. Jan.: Schneidermeister Eugen Karle an der Pfarrkirche in Eichbach, U. Staufen,
30. " Schneidermeister Bernhard Diemer an der Pfarrkirche in Wiesloch.